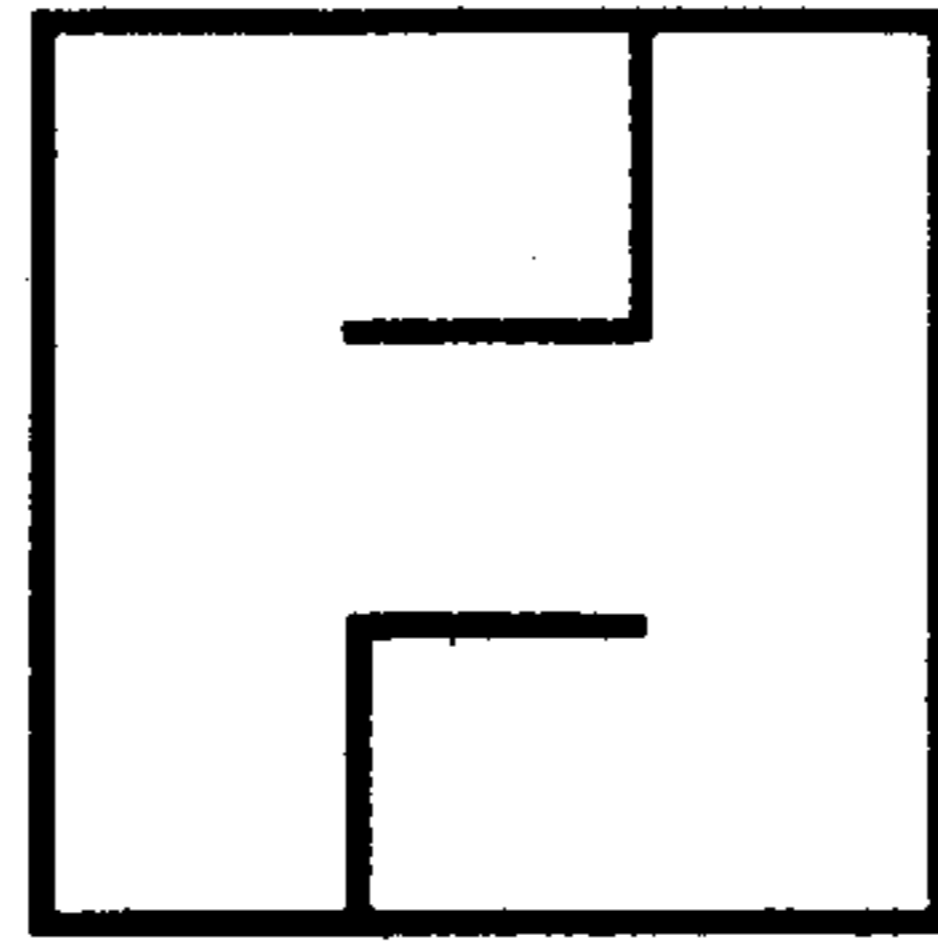


**Amtliche
Bekanntmachungen
der Fachhochschule
Dortmund**

Sonnenstraße 96
44139 Dortmund
Tel.: 0231/9112-117/118



mitteilungen

17. Jahrgang, Nr. 12, 28.05.1996

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
der Fachrichtung Ingenieurwesen
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 22. Mai 1996

Hinweis:

Diese Ordnung bedarf noch der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (voraussichtlich im Sommer/Herbst 1996).

(Stand: Mai 1996)

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
der Fachrichtung Ingenieurwesen
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 22. Mai 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs.1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik der Fachrichtung Ingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund vom 20. Dezember 1991 (GABI. NW. II 1992 S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Oktober 1995 (GABI. NW. II S. 328), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im 2. Abschnitt wird folgender § 5 aufgenommen:
„ § 5 Fachprüfungen des Hauptstudiums“
 - b) Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden §§ 6 bis 9.
 - c) Im 3. Abschnitt wird folgender § 10 aufgenommen:
„§ 10 Wahlpflichtfächer“
 - d) Die bisherigen §§ 9 bis 10 werden §§ 11 bis 12.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„ § 5

Fachprüfungen des Hauptstudiums

Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Elektronische Schaltungen und Netzwerke
2. Nachrichtenübertragungstechnik
3. Nachrichtenverarbeitung
4. Steuerungs- und Regelungstechnik
5. zwei Wahlpflichtfächer gemäß Anlage 3 zu dieser Diplomprüfungsordnung
6. ein Wahlpflichtfach gemäß Anlage 4 zu dieser Diplomprüfungsordnung“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„ § 6

Wahlpflichtfächer

- (1) Die Wahlpflichtfächer gemäß § 5 Nr. 5 sind den drei Vertiefungsgebieten
 - Hochfrequenztechnik/Mikrowellentechnik,
 - Nachrichtensystemtechnik und
 - Informations- und Regelungstechnikzugeordnet. Der Katalog der Wahlpflichtfächer, die Festlegung der Prüfungsarten Fachprüfung (FP) und Leistungsnachweis (LN) sowie die Zuordnung der Fächer zu den Vertiefungsgebieten ergeben sich aus **Anlage 3** zu dieser Diplomprüfungsordnung.“
- (2) Das Wahlpflichtfach gemäß § 5 Nr. 6 ist aus dem Katalog der Fächer der **Anlage 4** zu dieser Diplomprüfungsordnung zu wählen und mit einer Fachprüfung abzuschließen.“

4. **§ 9 Abs. 1** wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 7 lautet wie folgt:
„zwei Wahlpflichtfächer aus einem der Vertiefungsgebiete gemäß **Anlage 2** zu dieser **Diplomprüfungsordnung**,“
 - b) als Nr. 8 wird angefügt:
„ein Wahlpflichtfach gemäß **Anlage 4** zu dieser **Diplomprüfungsordnung**“

5. **§ 10** erhält folgende Fassung:

„ § 10

Wahlpflichtfächer

- (1) Die Wahlpflichtfächer gemäß § 9 Nr. 7 sind zwei Vertiefungsgebieten zugeordnet. Der Katalog der Wahlpflichtfächer, die Festlegung der Prüfungsarten Fachprüfung (FP) und Leistungsnachweis (LN) sowie die Zuordnung der Fächer zu den Vertiefungsgebieten ergeben sich aus **Anlage 2** zu dieser **Diplomprüfungsordnung**.“
- (2) Das Wahlpflichtfach gemäß § 9 Nr. 8 ist aus dem Katalog der Fächer der **Anlage 4** zu dieser **Diplomprüfungsordnung** zu wählen und mit einer Fachprüfung abzuschließen.“

6. **§ 11** wird wie folgt geändert:

Nr. 10 lautet wie folgt: „ein Fach aus dem Wahlpflichtbereich B gemäß **Anlage 2**.“

7. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

Die Fächergruppe Umwelttechnik wird wie folgt ergänzt:
„11. Mikrosystemtechnik“.

8. **Anlage 2** wird bei den Fächern des Hauptstudiums wie folgt geändert:

- a) die Fächer „Digitale Übertragungstechnik“ und „Digitale Vermittlungstechnik“ werden gestrichen.
- b) als neues Fach wird angefügt: „Systeme der Telekommunikationstechnik Pa FP“

9. **Anlage 3** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet wie folgt:

„Wahlpflichtfächer gemäß § 5 Nr. 5 für die Studienrichtung Nachrichtentechnik“

- b) Das Vertiefungsgebiet „Nachrichtenübertragung und elektronische Vermittlungstechnik“ erhält die Bezeichnung „Nachrichtensystemtechnik“ und wird wie folgt geändert:

- aa) Das Fach mit dem Buchstaben a) „Vermittlungstechnik“ wird gestrichen;

- bb) Die Fächer mit den Buchstaben b) bis h) werden zu Fächern mit den Buchstaben a) bis g).

- c) Das Vertiefungsgebiet „Signalverarbeitung und Regelungstechnik“ erhält die Bezeichnung „Informations- und Regelungstechnik“.

10. Nach **Anlage 3** wird folgende **Anlage 4** angefügt:

„Anlage 4

Wahlpflichtfächer gemäß § 5 Nr. 6 für die Studienrichtung Nachrichtentechnik und gemäß § 9 Nr. 8 für die Studienrichtung Telekommunikationstechnik

- 1. Halbleiterelektronik
- 2. Systemtheorie
- 3. Theoretische Nachrichtentechnik
- 4. Impulstechnik
- 5. Sensortechnik
- 6. Qualitätssicherung
- 7. Computer-Grafik
- 8. Vermittlungstechnik
- 9. Optische Nachrichtentechnik“

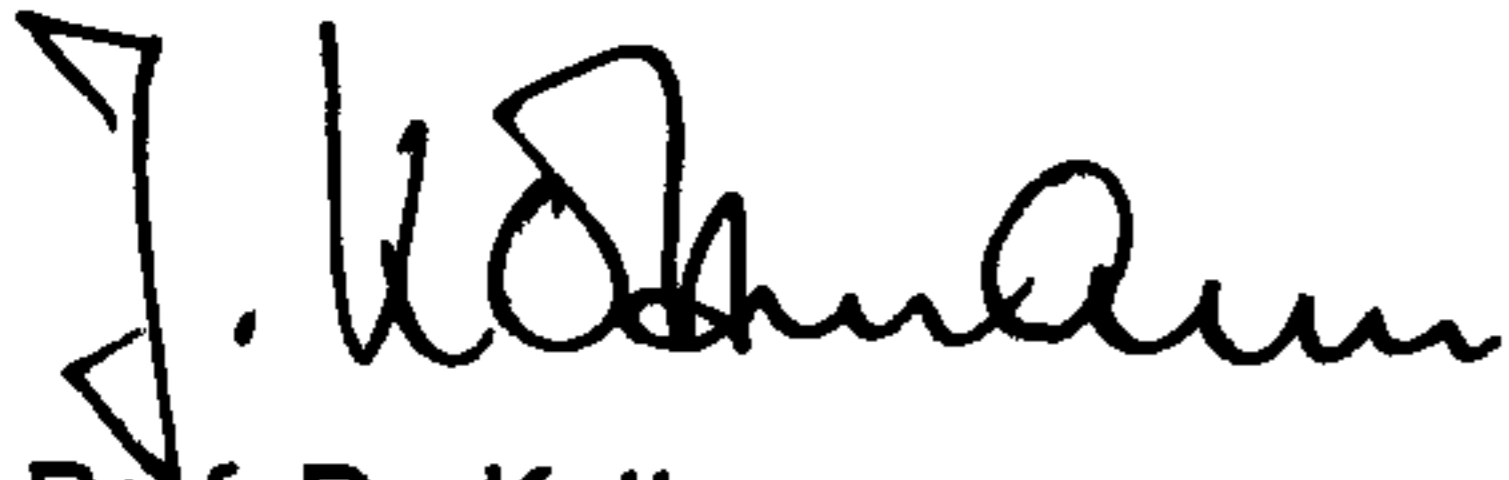
Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 1996 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche Elektrische Energietechnik vom 9.4.1996 und Nachrichtentechnik vom 4.4.1996 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 8.5.1996 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 22.5.1996.

Dortmund, den 22. Mai 1996

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Kottmann